

geschlossen, sondern nur diejenigen, die kraft Völkerrechts unter die staatliche Entscheidungsgewalt fielen. Diese Interpretation wies der Gerichtshof unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Vorbehalts zurück. Er führt dann des weiteren aus, daß unter den Begriff der territorialen Streitigkeit auch solche über die Aufteilung des Festlandsockels fallen, da dieser nach der Rechtsprechung des IGH als die Fortsetzung des Landes unter Wasser anzusehen sei.

Schließlich beschäftigte sich der IGH noch mit der Frage, ob sich die Zuständigkeit des Gerichtshofes aus einem gemeinsamen Pressecommuniqué der Ministerpräsidenten beider Staaten aus dem Jahre 1975 ergeben könne. Dies lehnte er jedoch mit der Begründung ab, daß ein entsprechender Bindungswille, sich der Jurisdiktion des IGH zu unterwerfen, aus dieser Pressemitteilung nicht zu entnehmen sei.

II. Libyen und Tunesien haben am 10. Juni 1977 einen Schiedsvertrag geschlossen, in dem die Zuständigkeit des IGH zur Entscheidung über die Abgrenzung des Festlandsockels beider Staaten gegeneinander begründet wurde. Nachdem der Schiedsvertrag dem Gerichtshof am 1. Dezember 1978 eingereicht wurde, ist diese Streit-sache gemäß Art.40 Abs.1 IGH-Statut anhängig. Wo

Verschiedenes

Dominica: 151. Mitglied der UNO (9)

Zwei unterschiedliche europäische Traditionslinien scheinen bereits im Namen des am 18. Dezember 1978 durch Akklamation in die Weltorganisation aufgenommenen Staates aus dem »insularen Amerika« auf: *Commonwealth von Dominica*. Katholisch ist die große Mehrheit der Bevölkerung, ein französisches Patois ist weithin Umgangssprache, während die Amtssprache Englisch ist. Afrikanischer und gemischt afrikanisch-europäischer Herkunft ist der allergrößte Teil der etwa 80 000 Einwohner. Auf der Insel leben auch wenige Hundert Kariben, die größte verbliebene Gemeinschaft dieser Indianer im karibischen Raum; ihre Vorfahren zeichneten sich durch ihren Widerstand gegen den europäischen Kolonialismus aus.

Dominica erhielt seinen Namen von Christoph Kolumbus, der an einem Sonntag (dies dominica) auf seiner zweiten Expedition auf die Insel stieß. Der Genueser hatte das Eiland am 3. November 1493 gesichtet; 485 Jahre später, am 3. November 1978, wurde diese »Insel über dem Wind« unabhängig. Dazwischen lag die durch Streitigkeiten der Franzosen und Briten eingeleitete Zeit der Kolonialherrschaft. Seit 1783 blieb die zwischen Gouadeloupe und Martinique gelegene Insel schließlich unangefochten britischer Besitz. Am 1. März 1967 erhielt die 751 Quadratkilometer große Insel die interne Selbstverwaltung als mit Großbritannien assoziierter Staat.

Premierminister ist Patrick R. John von der »Labour Party«, Staatsoberhaupt Fred Degazon. In der Opposition steht die »Dominica Freedom Party«. Hauptstadt des Landes ist Roseau. Die Wirtschaft ist agrarisch geprägt, doch trägt die Landwirtschaft nur in geringem Maße zur Eigenversor-

dung mit Nahrungsgütern bei. Sie ist in erster Linie auf den Export (vor allem Bananen nach Großbritannien) ausgerichtet. Angesichts der Armut des Landes erscheint das Problem peripher, das der Delegierte eines anderen Staates des insularen Amerika, der Dominikanischen Republik, in der Generalversammlung ansprach: »... der Name dieses neuen Staates gibt Anlaß zur Verwechslung mit unserem eigenen und ermöglicht somit Mißverständnisse bei den Massenmedien, bei Verzeichnissen und im internationalen Tourismus.« Red

Terminologiefragen IV: Staatsbürgerliche oder bürgerliche Rechte? (10)

30 Jahre nach der (am 10. Dezember 1948 in Paris erfolgten) Verabschiedung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«, die eine rechtlich noch unverbindliche Deklaration darstellt, hat der internationale Menschenrechtsschutz eine qualitativ höhere Stufe erreicht, ist besser abgesichert. Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords 1951 und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1969 stellt insbesondere das Jahr 1976 einen Markstein dar. In diesem Jahr traten die beiden »Menschenrechtspakte« der Vereinten Nationen in Kraft. Am 23. März 1976 erlangte der bereits am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung verabschiedete »International Covenant on Civil and Political Rights« international verbindliche Rechtsgeltung. Dieses Übereinkommen bietet die Möglichkeit, bei den Unterzeichnerstaaten auf die Einhaltung der darin verbrieften Menschenrechte zu dringen (nicht aber, diese unmittelbar zu erzwingen), und zwar als multilaterale Vertragspflicht und ohne sich einer völkerrechtswidrigen Einmischung schuldig zu machen.

Die richtige deutsche Übersetzung dieses ursprünglich nur in den damals fünf Amtssprachen der UNO (Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) abgefaßten und nur in diesen Sprachen verbindlichen (Art. 53) Dokuments ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Im Rahmen dieser terminologischen Studie soll nur der Titel des Übereinkommens interessieren. Im Bundesgesetzblatt (1973 II, 1533 ff.; nachgedruckt in VN 1/1974 S. 16 ff.) wurde er mit »Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte« übersetzt. In Österreich spricht man vom »Internationalen Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte«.

Zunächst mag es verwundern, daß der Pakt nicht – in Fortschreibung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« – »Internationaler Menschenrechtspakt« genannt wurde und damit einen besonders prägnanten und jedermann verständlichen Titel erhalten hätte. Im Verlaufe der Beratungen wurde jedoch der Komplex »Menschenrechte« aufgespalten und neben dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte auch ein Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausgearbeitet und verabschiedet (der am 3. Januar 1976 in Kraft getretene andere »Menschenrechtspakt«, der vor allem sozialpolitische Programmziele anspricht). Weitere Einzelprobleme aus dem Gesamtbereich der Menschenrechte wie et-

wa die Apartheid oder die politischen Rechte der Frau wurden ebenfalls abgetrennt und in völkerrechtlichen Vertragswerken behandelt. Wahrscheinlich wäre ohne eine Aufspaltung in Teilbereiche bis heute noch überhaupt keine Einigung erzielt worden. Der Preis dafür ist aber der Verlust des Sammelbegriffs »Menschenrechte«, der äußerst positive Konnotationen und eine starke Ausstrahlungskraft besitzt. An seine Stelle wurden Einzelrechte in die Bezeichnungen der verschiedenen »Menschenrechtskonventionen« aufgenommen.

Die Terminologie der Menschenrechte zeichnet sich überhaupt durch eine Vielfalt verwirrender Mehrfachbenennungen aus. Neben »Menschenrechte« finden sich die Bezeichnungen »Personenrechte«, »Persönlichkeitsrechte«, »Bürgerrechte«, »Grundrechte«, »Individualrechte«, »Grundfreiheiten« oder »Freiheitsrechte«. Wenn auch unter bestimmten, insbesondere juristischen Gesichtspunkten eine Differenzierung notwendig erscheint – so z. B. in bezug auf das Grundgesetz mit seiner Unterscheidung von Menschenrechten (»jeder«) und Rechten für die Staatsangehörigen (»jeder Deutsche«) –, ist es für das allgemeine Verständnis der Menschenrechte und ihrer umfassenden Propagierung sicherlich nicht förderlich, wenn zu viele unterschiedliche Begriffe verwendet werden.

Problematisch beim Titel des »Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte« ist nur der Begriff »civil rights« (Englisch), »droits civils« (Französisch) oder »derechos civiles« (Spanisch). Ideen- und wortgeschichtlich ist er auf die Postulate des Dritten Standes, also des Bürgertums, bei seinem Kampf gegen den Adel und die Feudalherrschaft und zur Verteidigung der Freiheitsrechte zurückzuführen. Ursprünglich sprach man jedoch nicht von »bürgerlichen Rechten«, sondern von den »Rechten des Bürgers« bzw. »Bürgerrechten«. So ist in der am 26. August 1789 von der Französischen Nationalversammlung verabschiedeten »Déclaration des droits de l'homme et du citoyen« von »Menschen- und Bürgerrechten« die Rede. Waren die Bürgerrechte zunächst nur die Forderungen eines Standes oder einer Klasse (nämlich des Bürgertums), erweiterte sich allmählich der Inhalt dieses Begriffes und umfaßte schließlich alle Bürger eines Staates. Unter »Bürgerrechten« wurden dann die klassischen Freiheitsrechte des einzelnen als Abwehrrechte gegen den Staat – beispielsweise die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit – verstanden. In diesem Sinne wird das Wort auch heute noch verwendet, wie an der Bezeichnung »Bürgerrechtsbewegung« zu sehen ist (etwa in den Südstaaten der USA oder in Nordirland, heute vielfach auch für die Dissidentenbewegung in den kommunistischen Staaten gebräuchlich).

In adjektivischer Form sind jedoch nur die Ausdrücke »bürgerliche Freiheiten« oder »bürgerliche Freiheitsrechte« als Kategoriebezeichnungen fest terminologisiert, nicht aber »bürgerliche Rechte«. (Bis zur Strafrechtsreform im Jahre 1970 – Aufhebung der Zuchthausstrafe – wurde der Begriff in der Bundesrepublik Deutschland manchmal auch verkürzt für »bürgerliche Ehrenrechte« verwendet. Der als Nebenstrafe bei

schweren Straftaten gleichzeitig ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte umfaßte das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Amtsfähigkeit. Diese Rechte sind jedoch eher den staatsbürgerlichen Mitwirkungsrechten zuzuordnen und mit dem Begriff »bürgerliche Rechte« als Menschenrechte nur teildentisch.) Die bessere deutsche Übersetzung des Titels wäre daher gewesen: »Internationaler Pakt über Bürgerrechte und politische Rechte«. So z. B. die nichtamtliche, aber doch offiziöse DDR-Übersetzung vom Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, veröffentlicht in der Dokumentensammlung zum Völkerrecht, Band 2, S. 893: »Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte«. Sicherlich hat der Analogiedruck des Adjektivs »politisch« und die Parallelität zum gleichzeitig ausgearbeiteten Pakt über »wirtschaftliche, soziale und kulturelle« Rechte und nicht zuletzt auch das englische Original zu der adjektivischen Übersetzung im Deutschen geführt.

Als eine bewußte Fehlübersetzung und Irreführung der eigenen Bevölkerung muß die am 26. Februar 1974 im Gesetzblatt der DDR (1974 II, 57) veröffentlichte DDR-Fassung gewertet werden, die von der »Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte« spricht. Obwohl die bereits genannte nichtamtliche Übersetzung, die von den Herausgebern der Völkerrechtsdokumente nach dem englischen und dem russischen Text (eigene Angaben) angefertigt wurde und bereits Ende 1972, intern sicher früher vorgelegen hat, bis auf kleine Ausnahmen in die amtliche Fassung des Gesetzblattes übernommen worden ist, wurde der Begriff »Bürgerrechte« in »zivile Rechte« umgewandelt. Auch unter Berücksichtigung der sprachlichen Besonderheiten der DDR gibt diese Übersetzung den Sinngehalt des fremdsprachigen Originals »civil rights« auch nur annähernd nicht wieder. Sie steht auch im Gegensatz zum gefestigten DDR-Sprachgebrauch. Während der Begriff »zivile Rechte« in allen Nachschlagewerken der DDR unbekannt ist, lautet die Definition von »Zivilrecht«: »Teilgebiet des sozialistischen Rechts der DDR, das die Verhaltensnormen (Rechtsnormen) zur Regelung vor allem der Konsumtionsbeziehungen der Bürger, ihrer Vermögensbeziehungen untereinander sowie zwischen den sozialistischen Wirtschaftsorganisationen und den Bürgern umfaßt« (Meyers Neues Lexikon, Band 15, Leipzig 1977 S. 458). Aber gerade um diese Rechtsbeziehungen geht es in dem UN-Menschenrechtspakt nicht. Gemeint sind die dem einzelnen zustehenden Individualrechte gegenüber dem Staat als Abwehrrechte zur Erhaltung eines persönlichen Freiheitsraumes, die heute zusammenfassend als Menschenrechte bezeichnet werden.

Es leuchtet ein, daß ein DDR-Übersetzer »civil rights« nicht mit dem Adjektiv »bürgerlich« wiedergeben kann, das im kommunistischen Sprachgebrauch fast synonym mit »bourgeois« ist und damit — jedenfalls für die Gegenwart — eine äußerst negative Bedeutung hat. Andererseits ist der Begriff »bürgerliches Recht« zwar in der DDR geläufig, besitzt aber eine völlig andere Bedeutung als in der Bundesrepublik Deutsch-

land. Während im Sprachgebrauch der Bundesrepublik und Österreichs »bürgerliches Recht« die Bezeichnung für einen Teil des Privatrechts, also für ein bestimmtes Rechtsgebiet ist und damit dem Begriff »Zivilrecht« im Sprachgebrauch der DDR (und auch der Schweiz) entspricht, ist »bürgerliches Recht« in der DDR-Terminologie ein *rechtshistorischer* Begriff (»Das bürgerliche Recht folgt auf das Feudalrecht und wird durch das sozialistische Recht abgelöst«, Meyers Neues Lexikon, Band 2, Leipzig 1972, S. 666).

Für die Rechte, die in dem von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten Pakt angesprochen sind, läßt sich für die DDR die Bezeichnung »Bürgerrechte« als gefestigter Sprachgebrauch nachweisen. In dem maßgebenden zweibändigen Völkerrechtslehrbuch (Berlin 1973, S. 325 ff.) ist im Kapitel »Die Menschenrechte im Völkerrecht« in bezug auf diesen Pakt immer von den »politischen und Bürgerrechten« die Rede. Im einzelnen heißt es: »Die Menschenrechte begegnen uns in der geschichtlichen Entwicklung zunächst in Gestalt der Bürger- und Grundrechte in den Verfassungen der einzelnen Staaten. . . . Infolgedessen gibt es prinzipielle Unterschiede zwischen den Grundrechten in einem sozialistischen Staat, in dem sich das Volk von der Ausbeutung befreit hat und damit die Bürgerrechte als Menschenrechte realisiert, und den Grundrechten in einem bürgerlichen Staat . . .«. Im Wörterbuch zum sozialistischen Staat (Berlin 1974) heißt es unter dem Stichwort »Grundrechte und Grundpflichten der Bürger« (so auch eine Kapitelüberschrift in der DDR-Verfassung, Art. 19–40): »Die Grundrechte werden auch als Bürgerrechte, Persönlichkeitsrechte, Menschenrechte oder schlechthin als verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der Staatsbürger bezeichnet« (S. 126). Auch unter dem Stichwort »Menschenrechte« findet sich der Begriff »Bürgerrechte« im gleichen Zusammenhang (S. 185). Es besteht daher kein Zweifel, daß die Bezeichnung »zivile Rechte« nicht nur eine Fehlübersetzung ist, sondern sich auch nicht auf einen gefestigten Sprachgebrauch in der DDR stützen kann. Bedenklich erscheint es im übrigen, daß der Ausdruck »zivile Rechte« sogar Eingang in die KSZE-Schlußakte gefunden hat. So heißt es in dem der Schlußakte vorangestellten Prinzipienkatalog unter Abschnitt VII: »Sie (die Teilnehmerstaaten) werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.«

Das Wesen der Menschen- oder Bürgerrechte verkennt auch die vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen zunächst verwendete Übersetzung »staatsbürgerliche Rechte«. Inhalt des genannten Paktes ist der klassische Katalog der Grund- oder Freiheitsrechte, wie er bereits in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« enthalten war. Ausgenommen sind nur das Asyl- und Eigentumsrecht. Im einzelnen gehören dazu das Recht auf Leben und Freiheit, das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, Verbot der Folter, der

Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson, Anspruch auf Zugang zu den Gerichten, Schutz vor Verhaftung und Ausweisung, Anspruch auf rechtliches Gehör, Verbot der rückwirkenden Strafgesetze, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimnis, Schutz der Privatsphäre, Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, Freiheit der Eheschließung, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Die Aufzählung dieser in dem Pakt verankerten Individualrechte ist erforderlich um klarzumachen, daß es sich hierbei nicht um staatsbürgerliche Rechte, also um den status activus, d. h. um die Rechte handelt, die dem einzelnen eine Teilhabe und aktive Mitwirkung am staatlichen Leben wie z. B. das Wahlrecht oder den Zugang zu den öffentlichen Ämtern ermöglichen (so nur Art. 25). Unbestreitbar ist in dem Pakt fast ausschließlich der status negativus, nämlich die Gesamtheit der Abwehransprüche des einzelnen gegenüber Eingriffen des Staates niedergelegt.

Dies wird auch an den Formulierungen deutlich, die sich auf den Inhaber dieser Rechte beziehen. In Art. 2 verpflichten sich die Vertragsstaaten, »die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen . . . zu gewährleisten«. Aus den in den einzelnen Artikeln enthaltenen Subjektbezeichnungen wie »jeder Mensch«, »jeder«, »jedermann«, »alle Menschen«, »niemand« geht außerdem eindeutig hervor, daß im Prinzip diese Rechte jedem und nicht nur den Staatsbürgern eines Landes zustehen. Nur in Art. 25 (Teilnahme an Wahlen) ist vom »Staatsbürger« die Rede, lediglich ein Artikel bezieht sich speziell auf Ausländer (Art. 13, Schutz vor willkürlicher Ausweisung). Durch den Begriff »staatsbürgerlich« könnte schließlich der Eindruck entstehen (insbesondere bei geschickter Handhabung dieses Begriffes durch ein diktatorisches Regime), daß diese Rechte dem einzelnen nur in dem Maße zustehen, wie sie vom Staat verliehen oder gewährt werden. Dies würde aber dem Wesen der Menschenrechte wenigstens nach westlicher Auffassung widersprechen, da diese Rechte dem Menschen kraft seines Menschseins zustehen und nicht vom Staat »gewährt« oder »verliehen« (und somit auch wieder »entzogen«) werden können. In der Präambel zum Pakt kommt dies unmißverständlich zum Ausdruck, wenn es heißt, daß »sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten«.

Der historisch und sprachlich angemessensten Übersetzung »Bürgerrechte«, die sich aber aus den oben geschilderten Gründen nicht durchsetzen konnte, kommt die Übertragung *bürgerliche Rechte* am nächsten. Insofern ist es zu begrüßen, daß neuerdings auch in den Texten des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen (etwa im deutschen Dokument A/32/45: Resolutionen und Beschlüsse der 32. Generalversammlung) von diesen die Rede ist.

STJ

Beitrag 4: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 10: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 2, 3: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 5, 8: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 1, 6, 7, 9: Redaktion (Red).